



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin
Direktwahl: 043 259 39 44
Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 I, G 6 I
GWR I 6-16

Genehmigung vom 03. Juli 2008

Grundwasserfassung Steinacher (GWR I 6-16). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Oberembrach
Betroffene/r	Gemeinde Oberembrach, Pfungenerstrasse 11, 8425 Oberembrach
Massgebende Unterlagen	Schutzzonenplan der Grundwasserfassung Steinacher (Nr. 386/067) 1:1'000 vom 23. November 2007 Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Steinacher (GWR I 6-16)

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19. Juni 2008 reichte die Gemeinde Oberembrach die überarbeiteten Schutzzoneakten der Grundwasserfassung Steinacher (GWR I 6-16) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1604/1978 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinacher im Rahmen der Konzessionsverleihung genehmigt. Im Zusammenhang mit der Konzessionsverlängerung wurden die Schutzzonen überarbeitet. Im Auftrag der Gemeinde Oberembrach erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 23. November 2007 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 17. Dezember 2007 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 18. März 2008 hob der Gemeinderat Oberembrach den alten Festsetzungsbeschluss vom 12. November 1977 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 13. Juni 2008 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Steinacher gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Oberembrach. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1604/1978 Disp. III erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinacher (GWR I 6-16) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Oberembrach vom 18. März 2008 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Steinacher (GWR I 6-16) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- III. Der Gemeinderat Oberembrach wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Der Gemeinderat Oberembrach wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nach folgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Oberembrach, Pfungenerstrasse 11, 8425 Oberembrach

— Staatsgebühr :	Fr.	840.--	(Konto 8000 0010 01 / 85284.61.000)
— Ausfertigungsgebühr:	Fr.	<u>96.--</u>	(Konto /8000 0010 01 / 85284.61.000)
Total	Fr.	936.--	

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

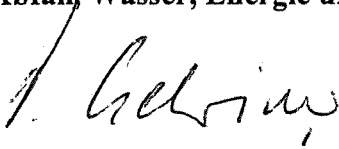
Mitteilung an

- a) Gemeinderat Oberembrach, Pfungenerstrasse 11, 8425 Oberembrach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Embrach, Dorfstrasse 113B, Postfach 174, 8424 Embrach), Beilagen:
- Schutzzonenplan der Grundwasserfassung Steinacher (Nr. 386/067) 1:1'000 vom 23. November 2007
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Steinacher (GWR 16-16)
- b) Wasserversorgung Oberembrach, Pfungenerstrasse 11, 8425 Oberembrach, Beilagen:
- Schutzzonenplan der Grundwasserfassung Steinacher (Nr. 386/067) 1:1'000 vom 23. November 2007
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Steinacher (GWR 16-16)
- c) Ingenieur- und Vermessungsbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren

- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan der Grundwasserfassung Steinacher (Nr. 386/067) 1:1'000 vom 23. November 2007
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Steinacher (GWR 16-16)
- e) Amt für Raumplanung und Vermessung, Abteilung Vermessung
- f) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter